

BUND RLP, Eyersheimer Mühle, 67256 Weisenheim am Sand

An die
Verbandsgemeinde Freinsheim
z.H. Herrn Renner
Bahnhofstr. 12
67251 Freinsheim

Kreisgruppe Bad Dürkheim
Dr. Heinz Schlapkohl
Eyersheimer Mühle
67256 Weisenheim am Sand

Telefon (06353) 3318

heinz.schlapkohl@bund-rlp.de

08.08.2016

Flächennutzungsplan VI der Verbandsgemeinde Freinsheim

Lieber Herr Renner, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des obigen Entwurfs zur Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Freinsheim.

Wir möchten nur zu einigen, uns besonders wichtigen Änderungspunkten Stellung beziehen; dies bedeutet jedoch keine uneingeschränkte Zustimmung zu den übrigen Änderungspunkten.

Änderung E 1: OG Erpolzheim südwestlich der Ortslage

In der Planung wird angegeben, dass die Änderung (Ausweisung eines Kleingartengeländes) nur der Legalisierung eines bestehenden Zustands entspricht. Diese Aussage ist keineswegs richtig, eher das Gegenteil: nur ein kleiner Bereich, der zur Ausweisung vorgesehenen Fläche, wird derzeit kleingärtnerisch (oder ähnlich) genutzt. Daher ist eine wesentliche Reduzierung der Fläche vorzunehmen, vor allem im Westen des Gebiets.

In dem vorgelegten Erläuterungsbericht wird auf Seite 8 explizit auf die notwendige Grundwassersicherung hingewiesen. Unseres Erachtens widersprechen sich hier die Nutzung der Fläche als Kleingartengelände und der von ihnen hervorgehobene Schutz des Grundwassers, da aller Erfahrung nach vor allem Kleingärtner mineralische Düngemittel und Pestizide intensiv nutzen. Die geplante Ausweitung der Kleingartenflächen ist nach unserem Erachten mit dem geforderten Schutz des Grundwassers nicht vereinbar.

Auf Seite 10 des Erläuterungsberichts wird dargestellt, dass die vorgeschlagenen Änderungsflächen im Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ (VSG-6514-401) liegen. Eine Vereinbarkeit mit der Eigenschaft als Vogelschutzgebiet ist nicht gegeben. Es ist eben nicht so, wie auf Seite 12 der Planung unter „Artenschutz“ behauptet wird, dass lediglich der Bestand festgeschrieben werden soll; vielmehr gibt es hier auch landwirtschaftlich genutzte Grünländer, Pferdeweiden und Ansätze zu Erlenuwäldern. Die Ausweitung der Kleingartennutzung bedeutet eine wesentliche Änderung der bestehenden Flora und Fauna. Dies hat gravierende negative Auswirkungen auf die dort lebende Vogelwelt und ist deshalb mit dem Vogelschutzgebiet „Haardtrand“ nicht vereinbar.

Zusammenfassend sprechen folgende Gründe gegen die geplante Ausweitung des Kleingartengeländes:

- 1) Legalisierung eines klar rechtswidrigen Zustandes ohne Sanktionierung der begangenen Rechtsverstöße (z.B. Errichtung von Gebäude ohne Baugenehmigung).
- 2) Die Nutzung als Kleingartengelände und die geplante Ausweitung des Kleingartengeländes sind mit dem geforderten Schutz des Grundwassers nicht vereinbar, da es erhebliche Gefährdungspotentiale für die Qualität des Grundwassers durch den zu erwartenden intensiven Einsatz von mineralischen Düngemitteln und Pestiziden gibt.
- 3) Die Ausweitung des Kleingartengeländes führt zu einer erheblichen Änderung der bestehenden Flora und

Fauna, da Teile des genannten Geländes Grünland, Pferdeweiden und Erlenuwälder sind, die dann in Kleingärten umgewandelt werden. Dies führt zu gravierenden negativen Auswirkungen auf die dort lebende Vogelwelt und ist mit den Schutzziele des Vogelschutzgebietes „Haardtrand“ nicht vereinbar.

Änderung WaB 1: Weisenheim am Berg – Ortseingang Süd

Auf Seite 71 des Erläuterungsberichts wird ausgeführt, dass sich ein landwirtschaftlicher Betrieb, als privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich, zu einer Vinothek mit allen dafür notwendigen Einrichtungen entwickelt hat, obwohl dafür keine baurechtlichen Grundlagen gibt. Dies stellt unseres Erachtens einen klaren Rechtsverstoß dar, welcher nun nachträglich ohne entsprechende Sanktionierung genehmigt und sogar erweitert werden soll. Der rechtswidrige gastronomische Betrieb (Vinothek) müsste zunächst geschlossen werden, zumindest so lange, bis das B-Plan-Verfahren rechtskräftig wird.

Im Übrigen ist das Änderungsgebiet zu groß bemessen. Es muss reduziert werden auf die Fläche, die zum Betrieb der Vinothek notwendig ist einschließlich notwendiger Kompensationsmaßnahmen.

Änderung WaS 1: OG Weisenheim am Sand – Im Heckstück

Im Sinne des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollte keine weitere Bebauung über den Bereich des jetzigen B-Plans hinaus erfolgen. Die Fläche muss also deutlich reduziert werden. Gegen die Errichtung des RRBs bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Schlapkohl

D.: Kreisverwaltung Bad Dürkheim